Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Olten

vom 1. Januar 2025

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 40 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000 und der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 1. Januar 2025, beschliesst:

I. Gebühren der Verwaltung und Behörden

1. Bauwesen

Art. 1 Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung

[1]Grundverbrauch	
[a)]Bis 100 m^3 im Jahr, je m^3	2.65
[b)]Ab 101 m^3 im Jahr, je m^3	3.25

Art. 2 Gesteigerter Gemeingebrauch

[1]Strassen- und Grabenaufbrüche, zusätzlich zur Grundgebühr, je Laufmeter	50.00

Art. 3 Abgabe von Plänen

[1]Übrige Pläne und Unterlagen, je angefangene Stunde	150.00

2. Nutzung städtischer Einrichtungen

Art. 4 Städtische Museen

[1]Eintrittsgebühren	
[a)]Erwachsene	5.00
[b)]AHV/IV-Beziehende	3.00
[c)]Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	gebührenfrei
[d)]Mit Ausweis KulturLegi (Caritas)	gebührenfrei

Art. 5 Sportplätze Kleinholz

[1]Hauptfeld

[a)]Einzelbelegung, je Stunde	30.00
[b)]Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	60.00

Als Hauptfelder werden unter anderem Platanen, Stadion, Leichtathletikanlagen sowie die Kunstrasenfelder bezeichnet. Bei Reservation und Nutzung eines Halbfeldes, reduziert sich die Belegungsgebühr um 50 Prozent.

[2]Nebenfeld

[a)]Einzelbelegung, je Stunde	20.00
[b)]Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	60.00

Als Nebenfelder werden unter anderem Trainingsfelder Kinderfussball, Rasen 3 und 4 bezeichnet. Bei Reservation und Nutzung eines Halbfeldes, reduziert sich die Belegungsgebühr um 50 Prozent.

Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Firmen gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (711).

Art. 6 Stadthalle und Giroud-Olma-Hallen

[1]Einfachhalle

[a)]Einzelbelegung, je Stunde	20.00
[b)]Einfachhalle Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	60.00

[2]Dreifachhalle

[a)]Einzelbelegung, je Stunde	30.00
[b)]Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	180.00

Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Firmen gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (711).

Art. 7 Sporthallen

[1]Einfachhalle

[a)]Einzelbelegung, je Stunde	20.00
[b)]Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	60.00

[2]Dreifachhalle

[a)]Einzelbelegung, je Stunde	30.00
[b)]Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	180.00

Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Firmen gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (711).

Art. 8 Spezielle Nutzungen Stadthalle

[1]Kommerzielle Veranstaltungen, je Tag	6‘000.00
[2]Nicht kommerzielle Veranstaltungen, je Tag	3‘000.00

Art. 9 Schulanlagen

[1]Sportanlagen (Aussenanlagen)	
[a)]Einzelbelegung, je Stunde	20.00
[b)]Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	60.00
[2]Singsaal/Aula	
[a)]Einzelbelegung, je Stunde	30.00
[b)]Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	75.00
[3]Arbeitszimmer	
[a)]Einzelbelegung, je Stunde	30.00
[b)]Dauerbelegung, je Wochenlektion pro Semester	75.00

Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Firmen gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (711).

Art. 10 Ratssaal

[1]Mietgebühr Ratssaal	
[a)]halber Tag	300.00
[b)]ganzer Tag	600.00

Art. 11 Zusätzliche Ressourcen

Gilt dort wo vorhanden:

[1]Küche, je Tag	250.00
[2]Foyerbereich und Galerie inkl. Bar und Balustrade, je Tag	125.00
[3]Garderobe (ohne Platz- und Hallenmiete), je Garderobe und Tag inkl. Reinigung	50.00
[4]Spezialapparate und -geräte, je Stück und Tag	25.00 – 100.00
[5]Reinigung bei übermässiger Verschmutzung, je angefangene Stunde Zusätzlich	50.00

[6]Dauerpräsenz Hauswart, je angefangene Stunde	75.00
[7]Geschirrset zu 100 Stück inkl. eine Stunde Nachreinigung, je Anlass	100.00
[8]Schäden	nach Aufwand
[9]Abfall	nach Aufwand
[10]Markierungsarbeiten	nach Aufwand

Art. 12 Stornierungsgebühren Nutzung städtischer Einrichtungen

[1]Stornierungsgebühr	
[a)]Weniger als sieben Tage vor der reservierten Nutzung	100 %
[b)]Bis sieben Tage vor der reservierten Nutzung, Reduktion	50 %

[2]Auf schriftliches Gesuch hin, kann der Stadtrat, bei einer Stornierung bis drei Monate vor der gebuchten Leistung, auf die Gebührenerhebung verzichten.

3. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 13 Chilbi

[1]Schaustellungen und Schiessbuden, Tagesgebühr	
[a)]bis 50m^2	150.00
[b)]51m^2 – 100m^2	250.00
[c)]101m^2 – 150m^2	350.00
[d)]151m^2 – 200m^2	500.00
[e)]201m^2 – 250m^2	650.00
[f)]251m^2 – 300m^2	750.00
[g)]301m^2 – 350m^2	900.00
[h)]351 m^2	1‘000.00
[2]Laufmeter für Standplatz, ohne Marktstand, Tagesgebühr	12.00
[3]Wohnmobile, Tagesgebühr	
[a)]Länge: bis 7 Meter	100.00
[b)]Länge: 7 bis 10 Meter Meter	150.00
[c)]Länge: ab 10 Meter	250.00
[d)]Länge: bis 10 Meter mit slide-out	300.00
[e)]Länge: ab 10 Meter mit slide-out	400.00
[4]Kühlwagen, Tagesgebühr	
[a)]Länge: bis 6 Meter (inkl. Deichsel)	100.00
[b)]Länge: ab 6 Meter (inkl. Deichsel)	250.00

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch

[1]Nutzung von Plätzen, Strassen und der Holzbrücke, Bewilligungsgebühr	50.00
[2]Zusätzliche Nutzungsgebühr, je Tag	
[a)]Kirchgasse	1‘800.00
[b)]Innere Baslerstrasse	900.00
[c)]Mühlegasse	600.00
[d)]Ildefonsplatz	200.00
[e)]Holzbrücke	100.00
[f)]Vorplatz Schützi	150.00
[g)]Oberer Graben	100.00
[h)]Platz der Begegnung	100.00
[i)]Kiesplatz Schützi	100.00
[j)]Ländiweg	100.00
[k)]Metzina Wächter Platz	50.00
[l)]Maria Felchlin Platz	50.00
[m)]Übrige Plätze	100.00
[3bis]Zweckfremde Nutzung von Parkfeldern[1]	
[a)]Je Parkfeld und Tag	10.00
[b)]Je Parkfeld und Monat	100.00
[3]Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, je Tag	50.00

[4]Von einer Gebühr befreit sind nichtkommerzielle Strassenfeste sowie Standaktionen von politischen Parteien und Schulen aus Olten.

Art. 15 Mobile Reklamen, Plakate und Werbebanner

[1]Reklame, je Standort und Tag	10.00

Art. 16 Stornierungsgebühren Nutzung öffentlicher Grund

[1]Stornierungsgebühr	
[a)]Weniger als sieben Tage vor der reservierten Nutzung	100 %
[b)]Bis sieben Tage vor der reservierten Nutzung, Reduktion	50 %

[2]Auf schriftliches Gesuch hin, kann der Stadtrat, bei einer Stornierung bis drei Monate vor der gebuchten Leistung, auf die Gebührenerhebung verzichten.

[1] Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 2. Juni 2025

4. Einwohnerkontrolle und Bestattungsamt

Art. 17 Adressauskünfte

[1]Auskünfte an Private, nach Aufwand	
[a)]je angefangene 15 Minuten	25.00
[b)]Maximalbetrag	100.00

Art. 18 Friedhofs- und Bestattungsgebühren

[1]Benützung des Aufbahrungsraumes, je Tag	
[a)]Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	80.00
[b)]Auswärtiger Wohnsitz	120.00
[2]Kühlraum, je Tag	20.00[2]
[3]Benützung der Abdankungshalle, je angefangene 45 Minuten	200.00
[4]Organistin/Organist	200.00
[5]Graberstellung bei Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr)	
[a)]Wohnsitz in Olten	gebührenfrei
[b)]Wohnsitz in Starrkirch-Wil	1‘050.00
[c)]Auswärtiger Wohnsitz	2‘100.00
[6]Graberstellung bei Erdbestattungen (Kinder)	
[a)]Wohnsitz in Olten	gebührenfrei
[b)]Wohnsitz in Starrkirch-Wil	750.00
[c)]Auswärtiger Wohnsitz	1‘500.00
[7]Graberstellung bei Erdbestattungen (Sternenkinder)	
[a)]Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	gebührenfrei
[8]Grabstätten (Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr)	
[a)]Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	500.00
[b)]Auswärtiger Wohnsitz	1‘000.00
[9]Grabstätten (Kinder- und Urnengräber)	
[a)]Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	300.00
[b)]Auswärtiger Wohnsitz	600.00
[10]Grabstätten (Urnennischen und -Urnenhaine)	
[a)]Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	800.00
[b)]Auswärtiger Wohnsitz	1‘600.00

[2] Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 2. Juni 2025

[11]Grabstätten (Gemeinschaftsgräber)	
[a)]Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	50.00
[b)]Auswärtiger Wohnsitz	100.00
[12]Muslimische Grabfelder (Wohnsitzpflicht in Olten/Starrkirch-Wil)	500.00
[13]Sternenkinder	
[a)]Grabstätten (nur für Eltern mit Wohnsitz in Olten)	gebührenfrei
[b)]Urnengrab (nur für Eltern mit Wohnsitz in Olten)	gebührenfrei
[c)]Gemeinschaftsgrab (Wohnsitz in Olten)	gebührenfrei
[d)]Gemeinschaftsgrab (Wohnsitz in Starrkirch-Wil)	25.00
[e)]Gemeinschaftsgrab (auswärtiger Wohnsitz)	50.00
[f)]Anhänger für Sternenkindergrab (bis und mit 21. SSW)	gebührenfrei
[g)]Anhänger für Sternenkindergrab (ab 22. SSW bis 12 Jahre)	50.00
[14]Urnenbeisetzung in bestehende Grabstätten	
[a)]Wohnsitz in Olten	gebührenfrei
[b)]Wohnsitz in Starrkirch-Wil	80.00
[c)]Auswärtiger Wohnsitz	160.00
[15]Exhumierung	nach Aufwand
[16]Schriftplatte (Miete 20 Jahre)	
[a)]Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	125.00
[b)]Auswärtiger Wohnsitz	250.00
[17]Beschriftung Gemeinschaftsgrab	
[a)]Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	70.00
[b)]Auswärtiger Wohnsitz	140.00
[18]Kremation Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr	
[a)]Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	300.00
[b)]Auswärtiger Wohnsitz	600.00
[19]Kremation Kinder	
[a)]Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	150.00
[b)]Auswärtiger Wohnsitz	300.00
[20]Kremation Sternenkinder	
[a)]Wohnsitz in Olten/Starrkirch-Wil	75.00
[b)]Auswärtiger Wohnsitz	150.00
[21]Urne und Aschebeutel	
[a)]Bio und Kupferurne	40.00
[a^bis)]Holzurne	45.00[3]
[b)]Aschebeutel	30.00

[3] Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 19. Oktober 2026

c)Mehrzweckurne	25.00
d)Mehrzweckurne Sternenkinder (nur für Eltern mit Wohnsitz in Olten)	gebührenfrei
22Beschriftung Nischenplatten (inkl. Transport und Montage)	nach Aufwand
23Spezialwünsche und besondere Arbeiten	nach Aufwand

5. Feuerwehrwesen

Art. 19 Feuerwehrgebühren

1Betriebspersonal, je angefangene Stunde	
a)Angehörige der Feuerwehr (AdF) inkl. Mitarbeiter EWGO	45.00
b)Angehörige der Feuerwehr (AdF) im A-B-C Einsatz inkl. Mitarbeiter EWGO	60.00
2Feuerwehrfahrzeuge/-anhänger (inkl. Treibstoff, ohne Bedienung), Einsatzpauschale	
a)ADL - Hubrettungsfahrzeuge (Autodrehleiter)	450.00
b)Rüst- bzw. Pionierfahrzeug, Wechselladefahrzeug bis 12 t	350.00
c)AB - Abrollbehälter	150.00
d)TLF - Löschfahrzeug (TLF/ULF > 12 t)	350.00
e)MTF - Mannschafts-Transportfahrzeug	150.00
f)ASF - Atemschutzfahrzeug	150.00
g)VRF – Vorausretterfahrzeug	250.00
h)MZF – Logistikfahrzeug	150.00
i)DFZ – Dienstfahrzeug	100.00
j)KDF – Kommandofahrzeug	150.00
k)ELF – Einsatzleitfahrzeug	200.00
l)AH – Materialanhänger	50.00
m)Stapler	75.00
3Schadendienst-Fahrzeuge und Geräte (inkl. Treibstoff, ohne Bedienung), je Einsatz	
a)BC-Wehr Fahrzeug (ABC)	gem. kant. Vorgabe AfU
4Geräte (inkl. Betriebsstoffe, ohne Bedienung und ohne Fahrzeug), je Einsatz	
a)Notstromaggregat 90 kVA excl. Treibstoff (Tagespauschale)	200.00
b)Motorspritze exkl. Treibstoff	50.00
c)Elektrische Tauchpumpe	50.00
d)Schmutzwasserpumpe	50.00
e)Wassersauger	50.00
f)Kleinlöschgeräte	28.00
g)Hebekissen	100.00
h)Hochleistungslüfter	75.00
i)MGV Mobiler Grossventilator	150.00
j)Hydraulische. Rettungsgeräte	200.00
k)Motorsäge, Trennjäger	50.00
l)Rettungssäge	75.00
m)Notstromgruppe	50.00
n)Nebelgerät (ohne Flüssigkeit)	35.00

o)Handfeuerlöscher (ohne Montage exkl. Beschilderung)	Tagespreis
p)Scheinwerfer mit Stativ	25.00
q)Schnelleinsatzzelt	250.00
r)Wärmebildkamera	100.00
s)Reinigung und Funktionskontrolle Atemschutzgerät	100.00
5Geräte (exkl. Betriebsstoffe, ohne Bedienung und ohne Fahrzeug), je Einsatz	
a)Gasbrandstelle	300.00
6Schlauchmaterial, je Einsatz	
a)Schlauchmaterial (alle Typen) pro 20m	10.00
b)Schlauchpflege und Reparaturen, je Schlauch	15.00
c)Reinigung Brandschutzhosen	15.00
d)Reinigung Brandschutzjacken	17.00
7Abfüllen von Atemschutzflaschen, je Flasche	9.00
8Löschmittel	
a)Schaumextrakt	Tagespreis
b)Löschpulver	Tagespreis
9Verrechnung von Einsätzen, je Ereignis	
a)Brandmeldeanlagen bei Fehlalarm gemäss Definition SGV Kommandoakten	1‘000.00
b)Einsätze im Sinne einer Dienstleistung (wenn keine Personen- oder Sachgefährdung vorliegt)	nach Aufwand
c)Verkehrsunfall (Sichern, Bergen etc.) ohne Rettung	nach Aufwand
d)Löscheinsätze welche auf vorsätzliche rechtswidrige Handlungen zurückzuführen sind	nach Aufwand
e)Wasser-/ Gaseinsatz ausserhalb Gebäude (Defekte im Leitungsnetz)	nach Aufwand
f)Weitere Einsätze welche nicht explizit nach Kommandoakten ausgeschlossen sind	nach Aufwand
g)Kontrollgänge nach Ruhemeldung während Aufgebotsphase (maximal CHF 500.00)	nach Aufwand
h)ABC – Ereignisse	nach Aufwand
i)Falschalarmierung (bewusst falschen Alarmierung im Sinne von Art. 128bis des Strafgesetzbuches (SR 311.0)	nach Aufwand
j)Einsätze auf Bahnanlagen	nach Aufwand
k)Einsätze an Lift- /Aufzugsanlagen aller Art	nach Aufwand
l)Brandschutzwache an Veranstaltungen jeglicher Art	nach Aufwand
m)Wassertransporte zugunsten Dritter (z.B. Trinkwassertransporte)	nach Aufwand
n)Einsätze zu Gunsten Dritter	nach Aufwand
10Gebühren	
a)Gebäude mit Brandmeldeanlagen (Dossierpflege und Einsatzplan), je Jahr	200.00
b)Dossierpflege und Einsatzplan Objekte ohne Pflichtanlagen (BMA), je Jahr	150.00
c)Beratung von Dritten, je Stunde	nach Aufwand
d)Brandschutzschulungen	nach Aufwand

[11]Verpflegung, je AdF und Mahlzeit	
[a)]Mahlzeit ab 3 Stunden Einsatz oder während Hauptmahlzeiten (11:30 - 13:30 \| 17:30 - 19:30)	25.00
[b)]Zwischenverpflegung	15.00

6. Finanzen und Steuern

Art. 20 Verlustscheine

[1)]Bei vollständiger Zahlung eines Verlustscheines wird auf die Erhebung der Gebühr gemäss Art. 6 Abs. 4 Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten, verzichtet.

7. Gemeindepolizeiliche Aufgaben

Art. 21 Gebühren des Taxiwesens

[1]Konzession I, Jahresgebühr	600.00
[2]Konzession II, Jahresgebühr	1‘200.00
[3]Bewilligung je Chauffierende	100.00
[4]Konzessionsantrag	200.00
[5]Depotgebühr je städtischen Dachbalken	300.00

Die Konzessionsantragsgebühr wird bei Erhalt der Konzession an die erste Jahresgebühr angerechnet.

Art. 22 Leihweise Abgabe von Signalisations- und Absperrmaterial

[1]Leihgebühren, je Stück und Tag	
[a)]Signaltafel	5.00
[b)]Signaltafel mit Ständer	8.00
[c)]Vaubanbarrieren/Scherengitter	10.00
[d)]Leitkegel klein	2.00
[e)]Leitkegel gross	4.00
[f)]Blitzlampe	5.00
[g)]Triopan	10.00

[2]Von den Leihgebühren befreit sind nichtkommerzielle Strassenfeste sowie Standaktionen von politischen Parteien und Schulen aus Olten.

Art. 23 Anlassbewilligungen

[1]Kleinanlass bis 100 Personen	
[a)]Kommerziell, ganzer Tag	80.00
[b)]Nicht kommerziell, ganzer Tag	40.00
[2]Mittelanlass ab 101 bis 500 Personen	
[a)]Kommerziell, ganzer Tag	160.00
[b)]Nicht kommerziell, ganzer Tag	80.00
[3]Normalanlass ab 501 bis 1‘500 Personen	
[a)]Kommerziell, ganzer Tag	320.00
[b)]Nicht kommerziell, ganzer Tag	160.00
[4]Grossanlass ab 1‘501 Personen	
[a)]Kommerziell, ganzer Tag	640.00
[b)]Nicht kommerziell, ganzer Tag	320.00

[5]Bei freiwilligem Einsatz von Mehrweggeschirr, kann der Stadtrat die Gebühr bis zur Hälfte reduzieren.

[6]Mehrtägige Anlässe mit einer Dauer von mehr als fünf Tagen, kann der Stadtrat mit einer reduzierten Gebühr versehen (im Minimum mit der Gebühr für fünf Tage).

Art. 24 Erstrecken von Öffnungszeiten (Freinachtbewilligung)

[1]Kommerziell, je Stunde	40.00
[2]Nicht kommerziell, je Stunde	30.00

Art. 25 Parkplatzbewirtschaftung[4]

[1]Parkgebühren gemäss Tarifzonenplan vom 1. Juli 2025.

[2]Die Gebühr für eine Industrieparkkarte beträgt CHF 240.00 pro Jahr.

[3]Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Wird die Parkierungsbewilligung innerhalb des Kalenderjahres ausgestellt, so reduziert sich die Gebühr anteilmässig. Eine Rückerstattung erfolgt anteilsmässig.

[4]Die Industrieparkkarte gilt für die im Tarifzonenplan festgelegten Gebiete.

8. Schulwesen

Art. 26 Freiwilliger Schulsport

[4] Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 2. Juni 2025

[1]Elternbeitrag	
[a)]Je Semesterkurs	45.00
[b)]Je Semesterkurs, ab zweitem Kind oder ab zweitem Kurs des ersten Kindes	30.00

Art. 27 Musikschule

[1]Jahresgebühr, Kinder und Jugendliche aus Olten	
[a)]Einzelunterricht, 30 Minuten	675.00
[b)]Einzelunterricht, 40 Minuten	900.00
[c)]SoloTutti, 30 Minuten und Gruppenunterricht	900.00
[d)]Partnerunterricht, 40 Minuten	450.00
[e)]Gruppenunterricht, 30 bis 40 Minuten	225.00
[f)]Musikkindergarten, 75 Minuten	675.00
[g)]Ensemble- und Kammermusikunterricht	50.00
[2]Jahresgebühr für auswärtige Kinder und Jugendliche	
[a)]Einzelunterricht, 30 Minuten, ohne Ensemble	3‘000.00
[b)]Einzelunterricht, 30 Minuten, mit Ensemble	1‘350.00
[c)]Gruppenunterricht, ohne Ensemble	750.00
[d)]Ensemble- und Kammermusikunterricht	100.00
[3]Abonnemente für Erwachsene	
[a)]Schnupperabonnement für Neueinsteiger/innen, 120 Minuten	290.00
[b)]Einzelunterricht, 500 Minuten	1‘190.00
[c)]Partner-/Gruppen-/Ensembleunterricht, 500 Minuten	1‘490.00
[4]Bearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zum Einzelunterricht	50.00

9. Rechtspflege

Art. 28 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse

[1]Einsprachen und Beschwerden auf städtische Verfügungen	gebührenfrei
[2]Bei ausserordentlichem Aufwand oder Missbrauch, nach Aufwand, maximal	1‘500.00

II. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

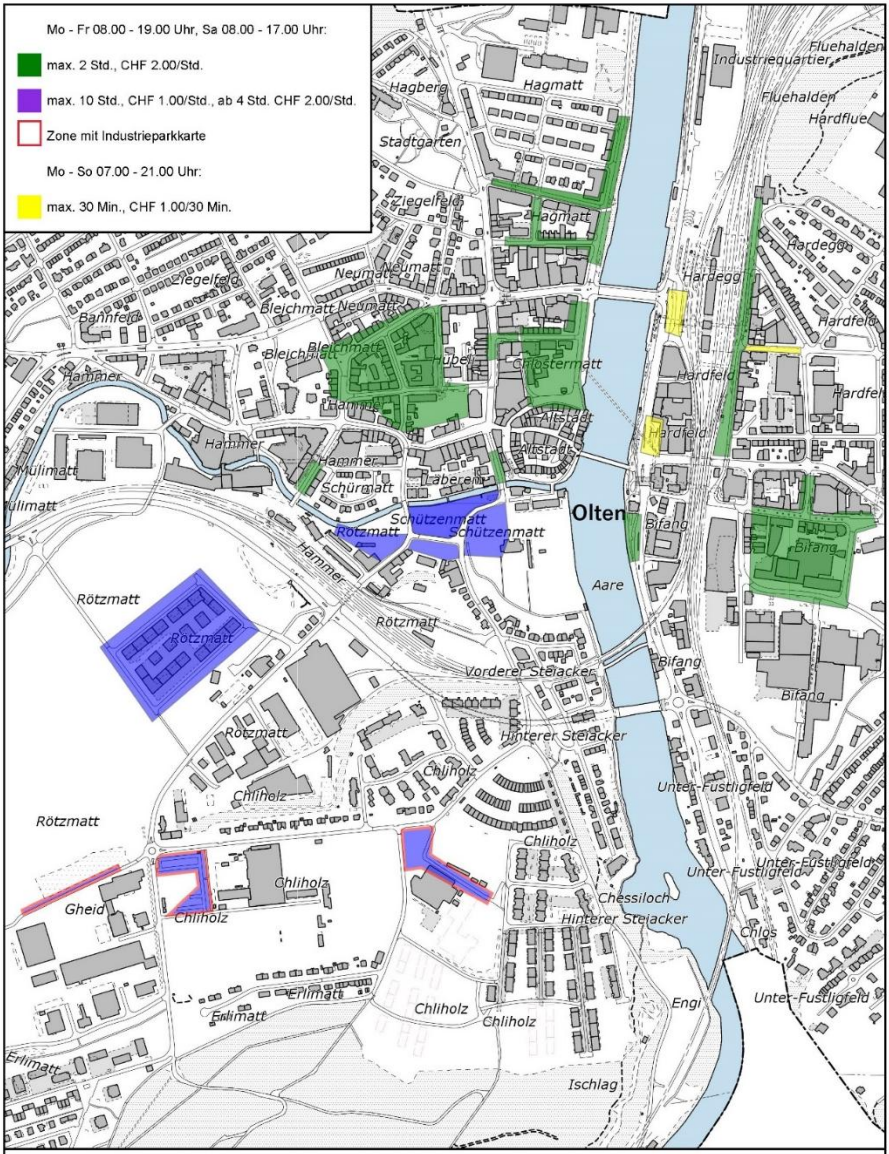
[1]Die Gebührenverordnung tritt in vorliegender Form per 1. Januar 2025 in Kraft.

[2]Mit Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung wird die Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 30. November 2015 aufgehoben.

[3]Mit Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung wird die Tarifordnung für die Schulsportkurse vom 23. Juni 1993 aufgehoben.

[4]Mit Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung wird der Benutzungstarif für die Theorieräume Feuerwehrmagazin vom 16. Februar 2015 aufgehoben.

Anhang 1: Tarifzonenplan



Tarifzonen Parkgebühren 2025
Olten, ganzes Stadtgebiet

Massstab: 1 : 8000 Datum: 23.05.2025 Gezeichnet: BL Verkehr

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. Die Grundlage hat lediglich informativen Charakter. Es können keine Rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Direktion Präsidium
Ordnung und Sicherheit
Bereich Verkehr
Stadthaus, Dornacherstrasse 1
Postfach 4601 Olten
Telefon 062 206 11 81
verkehr@olten.ch / www.olten.ch

Olten